



Stadt Dortmund

MEDIENINFORMATION

Pressestelle der Stadt Dortmund
Frank Bußmann (verantwortlich)
Südwall 21–23, 44122 Dortmund
Telefon: +49 (0)231/50-2 21 34
Telefax: +49 (0)231/50-2 21 67
E-Mail: pressestelle@stadtdo.de
Web: dortmund.de/presse
dortmund-ueberrascht-dich.de

22.12.2020

1891. **Nach Neufassung des Kommunalabgabengesetzes NRW: Tiefbauamt legt Straßen- und Wegekonzept vor – Förderprogramm für Anliegerbeiträge**

Mit der Novellierung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) werden mehrere neue Steuerungsinstrumente eingeführt.

So wird ab dem kommenden Jahr ein Straßen- und Wegekonzept für jede Kommune notwendig, das jeweils auf die kommenden fünf Jahre vorausblickt. Das nun erstmals aufgestellte Straßen- und Wegekonzept orientiert sich am Jahresarbeitsprogramm 2021 des Tiefbauamtes. Daher erfolgte die Aufstellung des Konzeptes auch erst im 4. Quartal 2020. Nach dem Gang durch die Gremien in den kommenden Wochen und den entsprechenden Beschlussfassungen wird das Straßen- und Wegekonzept rückwirkend zum 1. Januar 2021 seine Gültigkeit erlangen.

Im Rahmen der Novelle des Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW wird im neuen § 8 a KAG NRW geregelt, dass ein transparentes Straßen- und Wegekonzept über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung durch die Gemeinde erstellt werden muss. Das Straßen- und Wegekonzept hat vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Konzept kann bei Bedarf, muss jedoch mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidung über eine Baumaßnahme und auch die Baubeschlüsse durch die Gremien werden hierdurch nicht ersetzt. Das Ziel ist eine möglichst frühzeitige und transparente Übersicht für alle zu bieten – zeitliche Abweichungen einzelner Projekte von den Angaben im 5-Jahres-Plan sind im Verlauf aber nicht ausgeschlossen.

Nicht aufzuführen im Verzeichnis sind die Maßnahmen, die auf anderer Basis – auf der des Baugesetzbuches (BauGB) – beitragsfähig sind. Damit sind Projekte gemeint, bei denen es um die erstmalige Herstellung einer Straße geht.

Beteiligung und Information der Anlieger*innen

Schon bisher hat das Tiefbauamt bei anstehenden Maßnahmen im Straßenraum von sich aus die Öffentlichkeit beteiligt und Info-Veranstaltungen für Anwohnende angeboten. Dabei sind auch die



Stadt Dortmund

MEDIENINFORMATION

Pressestelle der Stadt Dortmund
Frank Bußmann (verantwortlich)
Südwall 21–23, 44122 Dortmund
Telefon: +49 (0)231/50-2 21 34
Telefax: +49 (0)231/50-2 21 67
E-Mail: pressestelle@stadtdo.de
Web: dortmund.de/presse
dortmund-ueberrascht-dich.de

Straßenbaubeiträge als Thema berücksichtigt worden. Nun werden Veranstaltungen dieser Art verbindlich vorgeschrieben und es soll sie noch öfter geben.

Soweit im Straßen- und Wegekonzept beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Anlieger*innen/Grundstückeigentümer*innen (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen.

Sobald sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümer*innen zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist das zuständige Gremium vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

Für geringfügige Baumaßnahmen, die beitragsfähig sind, ist eine alternative Form der Anliegerbeteiligung als Online- oder Rückfrageformat zugelassen.

In seiner Vorlage informiert das Tiefbauamt auch über die im § 8 a KAG vorgesehene Möglichkeit einer voraussetzungslosen Ratenzahlung bei den Anliegerbeiträgen (bis höchstens zwanzig Jahresraten), die entsprechende Verzinsung und die Härtefallregelungen sowie über die Regelungen für Beitragsermäßigungen.

Förderprogramm des Landes für die Hälfte der Anliegerbeiträge

Flankierend zur Anpassung des Kommunalabgabengesetzes NRW hat das Land ein Förderprogramm von jährlich 65 Millionen Euro aufgelegt, mit dem die Hälfte des umlagefähigen Aufwandes vom Land finanziert werden kann. Die Förderrichtlinie „Straßenausbaubeiträge“, die das Verfahren regelt, wurde zum 23. März 2020 beschlossen.

Die Novellierung des Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW hatte bei den Kommunen im Land zunächst eine große Verunsicherung ausgelöst, da die Regelungen sowohl zum Straßen- und Wegekonzept als auch zur Förderung der Anliegerbeiträge zunächst viele Fragen offen gelassen hatten.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung die entsprechende Vorlage und die Erläuterungen zur Kenntnis genommen und leitet sie an die zuständigen Gremien weiter.

Pressekontakt: Christian Schön